

§ 2.

Begriff des Gesinde-
Vertrags.

Der Gesindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch welchen der eine Theil zu Leistung häuslicher und wirtschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt, der andere aber zu einer dafür zu gebenden, bestimmten, wenn auch nach Höhe eines Tages- oder Wochenlohnnes berechneten, Vergütung sich verbindlich macht.

§ 3.

Unverbindlichen im
früh abgeschlossener
Dienstvertr.

Gesindeverträge, welche länger als drei Monate vor dem beabsichtigten Dienstantritte abgeschlossen werden, sind für keinen Theil verbindlich.

§ 4.

Auf wen dieses Gesetz
nicht anwendbar ist?

Das gegenwärtige Gesetz leidet nicht Anwendung:

1. auf solche Verhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande haben;
2. auf diejenigen Leistungen, welche eine wissenschaftliche, oder sonstige höhere Ausbildung erfordern;
3. auf die Verhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

§ 5.

Beschränkungen des
Rechtes, Gesinde anzu-
nehmen.

Eine Person, die entweder

- a. nicht im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, oder
- b. nach §§ 38, 39 des Reichsstrafgesetzbuchs unter Polizeiaufsicht steht, oder
- c. der in § 361,6 des Reichsstrafgesetzbuchs gedachten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist,

darf Minderjährige nicht als Dienstboten annehmen oder halten.

Ebenso wenig darf dies seitens einer Person geschehen, zu deren Hausstande eine andere Person gehört, bezüglich deren einer der im Vorstehenden unter a, b und c gedachten Fälle vorliegt.

Die sofortige Entlassung eines den vorstehenden Verbote zuwider angenommenen Dienstboten hat stattzufinden und kann, wenn nöthig, polizeilich erzwungen werden.

Dem Dienstboten stehen aber aus dem Gesindevertrage, welcher einem der Verbote zuwider abgeschlossen oder fortgesetzt worden ist, in jedem Falle alle